

---

---

## Thema des Monats April/Mai 2020

### Teilausschlussregelung gem. § 6 VersAusglG - Verzinsung nicht vergessen

Dank vieler Hinweise von VA-Interessierten hier das bezüglich Quellenfehler berichtigte und zudem ergänzte Thema des Monats April 2020 in der Version Mai 2020.

1. Für den Fall der **externen Teilung** eines Anrechtes gem. § 14 II Nr. 1 und/oder 2 VersAusglG oder gem. § 17 VersAusglG<sup>1</sup> hatte der BGH bereits am 07.09.2011 entschieden, dass der Ausgleichswert zu verzinsen (BGH FamRZ 2011, 1785) ist.<sup>2</sup> In weiteren BGH-Entscheidungen wurde dann festgelegt, dass, sofern kein tatsächlicher (Rechnungs-) Zins dem auszugleichenden Anrecht zugrunde liegt - z.B. bei versicherungsförmigen betrieblichen Durchführungswegen oder privaten Rentenversicherungen - der sog. 7-jährige Durchschnitts-BilMoG-Zinssatz in Ansatz zu bringen ist, und zwar bezogen auf den Stichtag *Gesetzliches Ehezeitende* (BGH FamRZ 2016, 781, 1247, 2000; FamRZ 2013, 773). Insoweit bleibt nun allerdings die weitere Entwicklung nach dem Urteil des BVerfG vom 26.5.2020 (1 BvL 5/18) abzuwarten.

Liegt zwischen dem Ehezeitende und der Rechtskraft der Entscheidung zudem ein langer Zeitraum, kommt ggf. eine Verzinsung mit **Zinseszins** in Betracht, wobei die Anordnung des Zinseszinses nicht in der Beschlussformel aufgenommen werden dürfe. Ggf. ist eine aktualisierte Auskunft zum Entscheidungszeitpunkt einzuholen (BGH FamRZ 2017, 1655 = NZFam 2017, 946, Rz. 36).

2. Im Thema des Monats März 2020 wurde bereits dargelegt, dass auch im Fall einer **internen Teilung** eine Verzinsung des Ausgleichswerts in Betracht kommen kann, dies, um die Mindestvoraussetzungen des § 11 I Nr. 2 VersAusglG zu gewährleisten (gleiche Wertentwicklung). Dies betrifft in der Praxis vor allem den Ausgleich von privaten Rentenversicherungen.

./...

---

<sup>1</sup> Das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 5/18) hat am 26.5.2020 entschieden, dass § 17 VersAusglG nicht verfassungswidrig ist, jedoch einer verfassungsgemäßen Auslegung im Einzelfall bedarf.

<sup>2</sup> Bei einer externen Teilung gem. § 16 VersAusglG gibt es keine Verzinsung, da der Ausgleichsberechtigte ein gesetzliches Rentenrecht (rückwirkend) zum Stichtag Ehezeitende begründet erhält, er somit an der Dynamik des Anrechts ab diesem Zeitpunkt teilnimmt.

3. Die Ehegatten können im Versorgungsausgleich gem. § 6 VersAusglG eine sog. **Teilausschlussregelung** vereinbaren. In der Praxis tritt häufig die Konstellation auf, dass z.B. aufgrund eines langen Trennungszeitraums die Ehegatten die letzten Jahre der gesetzlichen Ehezeit vom Versorgungsausgleich ausnehmen wollen, ein *fiktives Ehezeitende* vereinbaren möchten.

Allseits bekannt ist, dass die Ehegatten das gesetzliche Ehezeitende gem. § 3 I VersAusglG jedoch nicht verändern können, der Stichtag ist **nicht disponibel**. Es kann bei einer Teilausschlussregelung lediglich der Nicht-Ausgleich von Anrechten vereinbart werden, die in den vereinbarten Teilausschlusszeitraum fallen. (vgl. BGH, FamRZ 1990, 273, 274; BGH FamRZ 2001, 462; FamRZ 2004, 256).

Entsprechend den vorgenannten BGH-Entscheidungen sind bei einem Teilausschluss sämtliche Bezugsgrößen auf den **Stichtag Gesetzliches Ehezeitende** zu beziehen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung oder die Beamtenversorgung ist damit weiterhin der KoKa gem. § 47 II bzw. III VersAusglG oder auch der Aktuelle Rentenwert auf das gesetzliche Ehezeitende und nicht auf den *vereinbarten* Endtermin zu berechnen. Bei einer Barwertberechnung ist die Biometrie der Ehegatten sowie der Rechnungszins ebenfalls per Stichtag *Gesetzliches Ehezeitende* abzustellen (Achtung bei der Auskunftsprüfung).

In der Praxis zeigt sich speziell beim Ausgleich von privaten Rentenansprüchen mit Teilausschlussregelung folgende Problematik:

Der Versorgungsträger (Versicherungsunternehmen XYZ) teilt auf Nachfrage des Gerichts den Ehezeitanteil, ermittelt gem. § 46 VersAusglG, unter Berücksichtigung des Teilausschlusszeitraums mit. Das Gericht gleicht den Wert intern oder extern aus. Allerdings wird dabei die Verzinsung übersehen. Hierfür ein ....

**Beispiel:**

Deckungskapital zum Stichtag			
<i>Gesetzliches Ehezeitende</i> = 31.03.2020	:	EUR	50.000,00
Deckungskapital (Ehezeitbeginn)	:	EUR	--,--
Ehezeitanteil gem. § 46 VersAusglG	:	EUR	50.000,00
Ausgleichswert	:	EUR	25.000,00
Teilausschlusszeitraum (Annahme)	:		01.04.2010 - 31.03.2020
Auskunft Deckungskapital per			
„vereinbartem“ Endtermin 31.03.2010			
gleich <i>vereinbarter</i> , verminderter Ehezeitanteil	:	EUR	30.000,00
„Vereinbarter“, verminderter Ausgleichswert	:	EUR	15.000,00

Sowohl bei einem internen als auch einem externen Ausgleich des privaten, verminderten Rentenanspruchs ist dann noch die Verzinsung ab *dem vereinbarten Endtermin* bis zum gesetzlichen Ehezeitende und darüber hinaus bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu beachten.

So hat auch der BGH entschieden, dass selbst bei einer Beschränkung des Versorgungsausgleichs durch Vereinbarung der Ehegatten auf einen bestimmten Betrag der entsprechende Ausgleichswert ab Ehezeitende bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu verzinsen ist (BGH FamRZ 2013, 777).

Bei einem Rechnungszins von unterstellt 4,0 % würde sich für vorstehendes Beispiel für die zehn Jahre Teilausschlusszeitraum zum Stichtag *Gesetzliches Ehezeitende* ein Ausgleichswert von  $[\text{EUR } 15.000,00 \times 1,04^{10 \text{ Jahre}}] = \text{EUR } 22.203,66$  ergeben.

Dieser Wert ist dann ab dem Stichtag *Gesetzliches Ehezeitende* noch entsprechend den vorstehenden Ziffern 1 oder 2 weiter zu verzinsen.

Ohne die entsprechende Verzinsung gehen für das Beispiel nicht nur knapp EUR 7.000,00 an Kapital verloren, es findet auch ein Realwertverlust bei externer Teilung statt, da die Einkaufskosten in der Zielversorgung zwischenzeitlich gestiegen sind.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Arndt Voucko-Glockner